

Rahmenvereinbarung für bargeldloses Zahlen (DEU)

Die vorliegende Vereinbarung begründet die Rahmenvereinbarung für sämtliche von SIX Payment Services (Europe) S.A., einer luxemburgischen «Société Anonyme» mit registriertem Sitz in 10, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, luxemburgische Handelsregisternr. B144087, (nachstehend «SPS») angebotenen Zahlungsdienstleistungen und wird zwischen dem Vertragspartner und SPS abgeschlossen. Die jeweiligen produkt- und dienstleistungsspezifischen Bedingungen werden in individuellen Vertragsmodulen zu dieser Rahmenvereinbarung vereinbart.

Stammdaten Vertragspartner

Partner ID Customer ID PC

Bisherige Vertragspartner-Nummer (bei Inhaber- oder Rechtsformwechsel)

Firmenname

Firmenangaben
 Strasse/Nr.
 PLZ/Ort
 Telefon E-Mail
 www.
 Rechtsform Registernr. USt-IdNr.

Kurzadresse Für Karteninhaber-Rechnung (max. 21 Zeichen)

Terminalstandort/Webshop Entspricht Firmenadresse Gemäss Filialliste Gemäss Vertragsmodul Zahlterminal

Kommerzielle Bezeichnung
 URL

Standortadresse
 Strasse/Nr.
 PLZ/Ort

Kontaktperson
 Frau Herr
 Vorname Name Funktion
 Telefon E-Mail

Rechtsverbindliche Vertreter 1 & 2

Frau Herr
 Kontaktperson
 Vorname Name Funktion
 Telefon E-Mail

Private Angaben
 Strasse/Nr.
 PLZ/Ort Land
 Geburtsdatum Geburtsort Nationalität

Identitätsnachweis
 Pass
 Personalausweis
 Ausweis Nr. Ausgestellt in Land
 Ausgestellt von Ausgestellt am Ablaufdatum

Frau Herr
 Kontaktperson
 Vorname Name Funktion
 Telefon E-Mail

Private Angaben
 Strasse/Nr.
 PLZ/Ort Land
 Geburtsdatum Geburtsort Nationalität

Identitätsnachweis
 Pass
 Personalausweis
 Ausweis Nr. Ausgestellt in Land
 Ausgestellt von Ausgestellt am Ablaufdatum

Kontoangaben

Dezentrale Auszahlung (gemäss Filialliste)

Währung **Finanzinstitut** **BIC/Swift** (8- oder 11-stellig)
 PLZ/Ort Land
 IBAN

Kontoinhaber
 (entspricht Firmennamen)
 Strasse/Nr.
 PLZ/Ort Land

Korrespondenz
 An Firmenadresse An Standortadresse An Adressen gemäss Filialliste

Abweichende Adresse Firma _____ Z. Hd. _____
 Korrespondenz/Postfach Strasse/Nr. _____ Postfach _____
 Rechnungen PLZ/Ort _____ Land _____
 Chargebacks E-Mail _____ Telefon _____

Abweichende Adresse Firma _____ Z. Hd. _____
 Korrespondenz/Postfach Strasse/Nr. _____ Postfach _____
 Rechnungen PLZ/Ort _____ Land _____
 Chargebacks E-Mail _____ Telefon _____

Eingereichte Dokumente

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelunternehmen: Gewerbeanmeldung | <input type="checkbox"/> Andere: Gewerbenachweis (z.B. Taxi-Lizenz) |
| <input type="checkbox"/> AG/GmbH/UG/OHG/KG/eG/e.V. | <input type="checkbox"/> Rechtsverbindliche Vertreter |
| <input type="checkbox"/> Registerauszug (Kopien von Originalauszügen und Auszüge aus der von der Registerbehörde geführten offiziellen Datenbank [Internet-Auszug], die den Stand bei Vertragsabschluss ausweisen) | <input type="checkbox"/> Kopie eines gültigen persönlichen Ausweises (Pass, Personalausweis) |
| <input type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag | <input type="checkbox"/> Nachweis Zeichnungsberechtigung (falls diese nicht aus dem Registerauszug hervorgeht) |
| <input type="checkbox"/> GbR: Gewerbeanmeldung (GewA) pro Gesellschafter | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Wohltätigkeitsorganisationen: Nachweis Gemeinnützigkeit | |

Bemerkungen

Bestimmungen zur Rahmenvereinbarung

Integrierende Bestandteile	Sämtliche vereinbarten Vertragsmodule, inklusive aller Gebührenvereinbarungen, Geschäftsbedingungen und Zusatzvereinbarungen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
Inkrafttreten, Dauer und Beendigung	Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Erhalt des vorliegenden, vom Vertragspartner rechtsgültig unterzeichneten, Dokuments durch SPS in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Diese Rahmenvereinbarung endet automatisch mit Beendigung des letzten bestehenden Vertragsmoduls.
Vermittler	Im Falle einer Vermittlung dieser Rahmenvereinbarung durch einen Vertriebspartner, wird diese im Namen, auf Risiko und Rechnung von SPS vermittelt. Vertragsparteien für die zu erbringenden Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung sind ausschliesslich der Vertragspartner und SPS.
Datenbearbeitung	Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten aus dieser Rahmenvereinbarung (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) sowohl durch allfällige Vermittler in Deutschland, als auch durch Konzerngesellschaften der SIX Group in der Schweiz sowie in Ländern der EU bearbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenbearbeitung. <input checked="" type="checkbox"/> «Kundeninformation zum Datenschutz» bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Alle aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SPS unterstehen Deutschem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frankfurt a. M.

Datum und Ort

TT MM JJJJ







Unterschrift(en) rechtsverbindliche(r) Vertreter des Vertragspartners*

* Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben

Vertragsmodul «E-Commerce Solutions – Blended» (DEU)

zur bestehenden «Rahmenvereinbarung für bargeldloses Zahlen»

Änderung Merchant _____ Contract no. SEC _____
 Erneuerung MCC _____ Branche _____ Contract no. MPO _____

Preistabelle E-Commerce Solutions Gültig ab TT MM JJJJ	<input type="checkbox"/> start UP	<input checked="" type="checkbox"/> classic PLUS <input type="checkbox"/> business PRO	<input type="checkbox"/> Mail-/Phone-Order (MPO) <input checked="" type="checkbox"/> Secure Pay Gate
	Disagien	Disagien	Zusätzliche Zahlungsmittel
Visa/Visa Electron ¹ 	_____ %	1,55 %	<input type="checkbox"/> INT American Express <input type="checkbox"/> INT Billpay <input type="checkbox"/> INT JCB <input type="checkbox"/> INT Mastercard <input type="checkbox"/> INT PayPal <input type="checkbox"/> INT SOFORT <input type="checkbox"/> AUT eps <input type="checkbox"/> BEL Bancontact <input type="checkbox"/> CHE Bonus Card <input type="checkbox"/> CHE myOne Card <input type="checkbox"/> CHE PostFinance Card <input type="checkbox"/> CHE PostFinance E-Finance <input type="checkbox"/> DEU giropay <input type="checkbox"/> DEU paydirekt <input type="checkbox"/> DEU SEPA Direct Debit <input type="checkbox"/> NLD iDEAL <input type="checkbox"/> POL e-przelew
V PAY ¹ 	n.a.	1,20 %	
Mastercard 	_____ %	1,55 %	
Maestro ¹ 	n.a.	1,20 %	
Diners Club/Discover 	_____ %	2,50 %	
UnionPay 	_____ %	2,50 %	

SPS bietet und fakturiert dem Vertragspartner für die vereinbarten Kartenbrands und Kartenarten mit unterschiedlich hohen Interchange-Gebühren individuell aufgeschlüsselte Gebühren (Interchange-Gebühren, Kartenorganisationsgebühren und SPS Acquiring-Gebühren). Beim Preismodell «Blended» werden die erwähnten Gebühren zu einem einheitlichen Satz gebündelt. Der Vertragspartner erklärt, die unter www.six-payment-services.com/interchange und www.six-payment-services.com/schemefees nach Kartenbrand und Kartenart individuell aufgeschlüsselten Angaben zur Höhe der Interchange-Gebühren und der Kartenorganisationsgebühren zur Kenntnis genommen zu haben.

Durch Ankreuzen dieses Feldes beauftragt der Vertragspartner SPS ausdrücklich mit der Bündelung der oben genannten Gebühren und der Anwendung des Preismodells «Blended».

Dynamic Currency Conversion (DCC)¹ – 0,50% Abschlag auf dem DCC-Transaktionsbetrag Visa/Visa Electron, Mastercard, Maestro

Gebühren (exkl. USt.)

Transaktionsgebühr Alle Zahlungsmittel	EUR _____/Trx.	EUR 0,25/Trx.
Nutzungsgebühr	EUR _____/Mt.	EUR 0,00/Mt. 1. Terminal Anzahl Terminals: ___ E-Commerce EUR 0,00/Mt. ab 2. Terminal ___ Secure PayGate ___ MPO
Gutschriften (Credit) ²	<input type="checkbox"/> EUR _____/Trx. <input type="checkbox"/> _____ %	<input type="checkbox"/> EUR 0,99/Trx. <input type="checkbox"/> _____ %
Einmalige Aktivierungsgebühr	EUR _____	EUR _____
Weitere Zuschläge und Gebühren	Diese werden entsprechend der jeweils gültigen Version des «Preis- und Leistungsverzeichnisses für Zahlungsdienstleistungen» (abrufbar unter www.six-payment-services.com/downloads) erhoben.	

Einlieferung und Vergütung

Währungen Einlieferung in EUR _____ Mindestauszahlungsbetrag³ EUR _____
 Vergütung in EUR _____
 Vergütungsart Sammelvergütung aller Zahlungsmittel
 Einlieferungsdatum + 10 Tage für Secure E-Commerce
 Einlieferungsdatum + 30 Tage für Mail-/Phone-Order
 Vergütungsfrequenz Täglich Wöchentlich Monatlich
 Vergütungsanzeigentyp Detailauszug aller Transaktionen (detailed) Auszug aller Vergütungen pro Filiale (recap)
 Detailauszug der Tagesabschlüsse pro Filiale (summary)
 Lieferung Vergütungsanzeige Web Service «myPortal» MRX – Merchant Reconciliation XML Standard
 PDF an untenstehendes E-Mail PDF an Firmen-E-Mail Detailed
 E-Mail _____
 Vorname/Name (für Login «myPortal») Frau Herr _____

Kartendatensicherheit/PCI DSS

SIX Payment Services ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Infrastruktur des Vertragspartners den anwendbaren und gültigen PCI-Sicherheitsstandards entspricht.

Kartendaten Entgegennahme Webshop Telefon Fax Post Sonstiges _____
 Speicherung Durch Vertragspartner elektronisch Durch Payment Service Provider _____
 Durch Vertragspartner physisch
 Akzeptanzvertrag Dem Vertragspartner ist in der Vergangenheit ein Kartenakzeptanzvertrag vorzeitig gekündigt worden. Nein Ja, Kartendatendiebstahl
 Ja, _____

¹ Kartenbrand/Service für Mail-/Phone-Order nicht verfügbar.

² Bearbeitungsgebühren für Gutschriften kommen nur im Preismodell Blended zur Anwendung. Im Preismodell Interchange++ werden für die Verarbeitung von Gutschriften die effektiv anfallenden Kosten verrechnet.

³ Die Auszahlungen erfolgen jeweils frühestens nach der vertraglich vereinbarten Vergütungsfrist, jedoch spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser Frist.

PC [0,0,9] SIX Sales ID [M,0,1,3,0,] External Sales ID [P,P,C,0,0,1] ID Top Node [P,P,C,D,I,S,] ID HQ _____ Partner ID _____ Customer ID _____

Setup und Geschäftsmodell Vertragspartner

Webshop URL _____
 Test-URL mit Login _____
 (falls Shop noch nicht aktiv)

Zugriffsberechtigungen Folgende Personen sollen Zugriff (mittels Logindaten) zum E-Payment Administrationsbereich erhalten.

Frau Herr
 Kontaktperson

Vorname _____ Name _____ Funktion _____
 Telefon _____ E-Mail _____

Frau Herr
 Kontaktperson

Vorname _____ Name _____ Funktion _____
 E-Mail _____

Angeborene Produkte und Dienstleistungen

Anzahl Transaktionen/Jahr _____ Preisspanne Produkte EUR _____ bis _____
 Kartenumsatz/Jahr EUR <20000 20000–50 000 50000–100000 100000–1 Mio. >1 Mio.

Versandregionen Inland Europa Weltweit (exkl. USA) Weltweit (inkl. USA)

Vom Vertragspartner erfüllte Anforderungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen inkl. Widerrufs-/Rücktrittsrecht und Gerichtsstand
 Akzeptanz der AGB durch den Kunden vor Abschluss des Bestellprozesses (Click-to-accept Button)
 Impressum gemäss landesüblichen Vorgaben, inkl. Kontaktmöglichkeit (Telefon/E-Mail)
 Transparenz in Webshop, Katalogen und Preislisten (MWST, Versandkosten, Bearbeitungsgebühren etc.)
 Nachweis von Bestellungen/Lieferungen (im Chargeback-Fall an SIX Payment Services zu übermitteln)

Bestellung Lieferschein Postquittung _____

Zusatzdienstleistungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Durchführung der Kartenakzeptanz gemäss relevantem Merkblatt.

Hotel Advance Deposit Merkblatt «Hotelreservation mittels Anzahlung durch Kreditkarte (Hotel Advance Deposit)»

Bemerkungen

Integrierende Vertragsbestandteile

- «Preis- und Leistungsverzeichnis für Zahlungsdienstleistungen» Merkblatt «Best Practices für E-Commerce Vertragspartner»
 «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz» Merkblatt «3-D Secure-Verfahren für Ihren Online-Shop»
 «Allgemeine Geschäftsbedingungen für E-Payments» Merkblatt «Sicherheitstipps für Mail-/Phone-Order»
 Merkblatt «Weisungen zur Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften» Merkblatt «Lieferung von Waren und Dienstleistungen in die USA»
 Formular «Identifizierungspflichten im Rahmen des Geldwäschereigesetzes» Anlage «Kartenakzeptanz American Express»
 Im Abschnitt «Zusatzdienstleistungen» allenfalls vereinbarte Merkblätter

Das vorliegende Vertragsmodul ergänzt die «Rahmenvereinbarung für bargeldloses Zahlen» und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben. Das Bestehen oder der gleichzeitige Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist zwingend. Dieses Vertragsmodul ändert respektive ersetzt allfällige frühere Versionen desselben Vertragsmoduls. Alle in diesem Vertragsmodul angegebenen Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Der Vertragspartner wird die gewählten Karten als Zahlungsmittel akzeptieren und die entsprechenden Transaktionen ausschliesslich bei SIX Payment Services einliefern. Die Akzeptanz der Karte in Anwesenheit des Karteninhabers mit Vorlage der Karte ist dem Vertragspartner nicht gestattet; sie bedarf des Abschlusses eines separaten Vertragsmoduls. **Der Vertragspartner ermächtigt SIX Payment Services, fällige Forderungen aus diesem Vertragsmodul (insbesondere Nutzungsgebühren) mit den Vergütungen, die aus der Erfüllung dieses Vertragsmoduls entstehen zu verrechnen.**

Der Vertragspartner bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die weiteren integrierenden Vertragsbestandteile erhalten und gelesen zu haben sowie diese zu verstehen und zu akzeptieren. **Namentlich anerkennt er die Bestimmungen der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz» betreffend Rückbelastungen und Betrugsüberwachung gemäss Ziff. 10, die Bestimmungen betreffend Datenschutz gemäss Ziff. 14 sowie die Haftungsbestimmungen gemäss Ziff. 15.**

Alle aus dem vorliegenden Vertragsmodul abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SIX Payment Services unterstehen Deutschem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frankfurt a. M.

Ende Mindestvertragsdauer _____
 TT MM JJJ

Datum und Ort

TT MM JJJ

Unterschrift(en) rechtsverbindliche(r) Vertreter des Vertragspartners*

* Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben _____

Identifizierungspflichten im Rahmen des Geldwäschereigesetzes (DEU)

Das Gesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verpflichtet die Zahlungsdiensteanbieter zur Identifizierung ihrer Kunden sowie deren wirtschaftlich Berechtigten. Diese Identifizierung muss regelmässig überprüft und mit aktuellen Nachweisen ergänzt werden. SIX Payment Services (Europe) S.A. ist zur Durchführung dieser Aktualisierung der Datensätze verpflichtet und sichert ihren Kunden höchste Sorgfalt bezüglich der ihr anvertrauten persönlichen Daten zu.

Vertragspartner _____ VAT ID _____ Partner ID _____

Wirtschaftlich Berechtigte

SIX Payment Services (Europe) S.A. ist verpflichtet, den/die „wirtschaftlich Berechtigten“ zu identifizieren. Im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche ist der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche Person, die letztlich Eigentümerin des Unternehmens des Vertragspartners ist oder dieses kontrolliert durch:

- direkten oder indirekten Besitz eines ausreichenden Prozentsatzes der Anteile oder
- durch Stimmrechte oder Beteiligungen an diesem Unternehmen, auch durch Inhaberaktien, oder
- durch Kontrolle auf andere Weise, mit Ausnahme eines an einem geregelten Markt notierten Unternehmens, das Offenlegungspflichten unterliegt, die mit dem Recht der Europäischen Union übereinstimmen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Angaben zu den Eigentumsverhältnissen gewährleisten.

Der Besitz von 25 % der Aktien plus einer Aktie bzw. der Besitz von mehr als 25 % der Kapitalanteile am Kunden durch eine natürliche Person gilt als Hinweis auf direkte Eigentümerschaft. Der Besitz von 25 % der Aktien plus einer Aktie bzw. der Besitz von mehr als 25 % der Kapitalanteile am Kunden durch eine juristische Person, welche unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlichen Personen steht, oder durch mehrere juristische Personen, welche unter der Kontrolle derselben natürlichen Person(en) stehen, gilt als Hinweis auf indirekte Eigentümerschaft.

Die nachfolgende Abfrage hilft Ihnen, allfällige wirtschaftlich Berechtigte richtig zuzuordnen. Bitte kreuzen Sie die auf das Unternehmen des Vertragspartners zutreffende Aussage an:

- 1. Beim Vertragspartner handelt es sich um ein Einzelunternehmen, und der Einzelunternehmer ist der einzige wirtschaftlich Berechtigte.**
 Falls diese Form der wirtschaftlichen Berechtigung auf das Unternehmen zutrifft, reicht es aus, wenn Sie den Abschnitt „Rechtsverbindlicher Vertreter 1“ mit Ihren persönlichen Angaben ergänzen, das Formular unterzeichnen und vor dem Einsenden eine leserliche Kopie eines gültigen persönlichen Ausweises beilegen sowie das Feld unter „Entspricht rechtsverbindlichem Vertreter 1 oder 2“ unter dem Abschnitt „Wirtschaftlich Berechtigter“ ankreuzen.
- 2. Beim Vertragspartner handelt es sich nicht um ein Einzelunternehmen. Es gibt einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Anteile am Unternehmen halten/kontrollieren.**
 Falls diese Form der wirtschaftlichen Berechtigung auf das Unternehmen zutrifft, sind die Angaben aller wirtschaftlich Berechtigten vollständig einzutragen. Im Falle von mehr als zwei wirtschaftlich Berechtigten sind Sie gebeten, für die Erfassung eine Kopie von Seite 2 dieses Formulars anzufertigen. Vor dem Einsenden sind alle Formulare zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Nachweisen zu ergänzen.
- 3. Es gibt keine wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes.**
 - Das Unternehmen ist börsennotiert.
 - Falls niemand direkt oder indirekt eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Unternehmen oder auf andere Weise hält, muss die natürliche Person, welche die Position des Senior Managers innehat (zum Beispiel CEO, Vorstandsmitglied usw.) den Abschnitt „Wirtschaftlich Berechtigter“ ausfüllen.
 Vor dem Einsenden sind alle Formulare zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Nachweisen zu ergänzen.
- 4. Im Falle von Treuhändern oder Trusts:**
 Für Trusts und Treuhandvereinbarungen ist es nun erforderlich, dass alle Beteiligten identifiziert werden:
 - Treugeber,
 - sämtliche Treuhänder,
 - Protektor (soweit vorhanden),
 - Begünstigte und jede andere natürliche Person, die die letzte Kontrolle über den Trust ausübt (durch direktes oder indirektes Eigentum oder durch andere Mittel).
 (In diesem spezifischen Fall ist der bisherige Schwellenwert von mehr als 25 % für Begünstigte von Trusts nicht mehr anwendbar.)
 Vor dem Einsenden sind alle Formulare zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Nachweisen zu ergänzen.
- 5. Falls es sich bei den juristischen Personen z. B. um Stiftungen oder Trust-ähnlichen Rechtsvereinbarungen handelt, muss jede natürliche Person mit Positionen gleich oder ähnlich denen aus Punkt 4 den Abschnitt „Wirtschaftlich Berechtigter“ ausfüllen.** Vor dem Einsenden sind alle Formulare zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Nachweisen zu ergänzen.

Wirtschaftlich Berechtigter 1

- Entspricht rechtsverbindlichem Vertreter 1 Entspricht rechtsverbindlichem Vertreter 2
 (bitte vollständigen Namen sowie Details der wirtschaftlichen Berechtigung angeben)

Frau Herr
 Private Angaben
 Vorname _____ Name _____
 Strasse/Nr. _____
 PLZ/Ort _____ Land _____
 Geburtsdatum TT . MM . JJJJ Geburtsort _____ Nationalität _____
 Identitätsnachweis
 Pass Dokument-Nr. _____ Ausgestellt in _____ Land _____
 Personalausweis Ausgestellt durch _____ Ausgestellt am TT . MM . JJJJ Ablaufdatum TT . MM . JJJJ

**Wirtschaftliche
Berechtigung**

- Direkt **Der wirtschaftlich Berechtigte hält einen direkten Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mindestens 25% plus einer Aktie am Unternehmen des Vertragspartners.**
Sein Gesellschaftskapitalanteil am Unternehmen beträgt _____ %
Sein Stimmrechtsanteil am Unternehmen beträgt _____ %
- Indirekt **Folgende juristische Person oder Personengesellschaft hält einen Anteil von _____ % (mehr als 25%) am Unternehmen des Vertragspartners:**
Firma _____
Sitz in: Strasse/Nr. _____
PLZ/Ort _____ Land _____
Der Gesellschaftskapitalanteil des wirtschaftlich Berechtigten an oben genannter Firma beträgt _____ %
Der Stimmrechtsanteil des wirtschaftlich Berechtigten an oben genannter Firma beträgt _____ %
- Sonstige (Option 3–5)

Wirtschaftlich Berechtigter 2

- Entspricht rechtsverbindlichem Vertreter 1 Entspricht rechtsverbindlichem Vertreter 2
(bitte vollständigen Namen sowie Details der wirtschaftlichen Berechtigung angeben)

Frau Herr
Private Angaben

Vorname _____ Name _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____ Land _____

Geburtsdatum TT MM JJJJ _____ Geburtsort _____ Nationalität _____

Identitätsnachweis
 Pass
 Personalausweis

Dokument-Nr. _____ Ausgestellt in _____ Land _____

Ausgestellt durch _____ Ausgestellt am TT MM JJJJ _____ Ablaufdatum TT MM JJJJ _____

**Wirtschaftliche
Berechtigung**

- Direkt **Der wirtschaftlich Berechtigte hält einen direkten Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mindestens 25% plus einer Aktie am Unternehmen des Vertragspartners.**
Sein Gesellschaftskapitalanteil am Unternehmen beträgt _____ %
Sein Stimmrechtsanteil am Unternehmen beträgt _____ %
- Indirekt **Folgende juristische Person oder Personengesellschaft hält einen Anteil von _____ % (mehr als 25%) am Unternehmen des Vertragspartners:**
Firma _____
Sitz in: Strasse/Nr. _____
PLZ/Ort _____ Land _____
Der Gesellschaftskapitalanteil des wirtschaftlich Berechtigten an oben genannter Firma beträgt _____ %
Der Stimmrechtsanteil des wirtschaftlich Berechtigten an oben genannter Firma beträgt _____ %
- Sonstige (Option 3–5)

**Direktor(en) (mit Ausnahme der Personen, die bereits im Abschnitt Rechtsverbindliche Vertreter und/oder
Wirtschaftlich Berechtigter erwähnt werden)****Direktor**

Frau Herr
Private Angaben

Vorname _____ Name _____ Funktion _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____ Land _____

Geburtsdatum TT MM JJJJ _____ Geburtsort _____ Nationalität _____

Anlagen

- Lesbare Kopien aller genannten Identitätsnachweise
 Handelsregisterauszüge des Vertragspartners und der anderen genannten juristischen Personen
Gültig sind Kopien von Originalauszügen oder Auszüge aus dem vom Handelsregister geführten offiziellen Datenbank (Internet-Auszug), die den Stand bei Vertragsabschluss ausweisen.

Durch seine Unterschrift erklärt der Vertragspartner, die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben.

Der Vertragspartner stimmt ausserdem zu, SIX Payment Services im Falle von Änderungen bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung umgehend zu benachrichtigen und auf Anfrage zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Datum und Ort

TT MM JJJJ

Rechtsverbindlicher Vertreter 1 *

Rechtsverbindlicher Vertreter 2 **

* Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben

** Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

(DEUTSCHLAND)

Gültig ab 07.2020

TRANSAKTIONSBEDINGTE GEBÜHREN PRÄSENZ- UND DISTANZGESCHÄFT

	Servicegebühr	Zahlungsmittel
Mindestgebühr Wird anstelle des Disagios respektive des SPS Acquiring-Gebührensatzes erhoben, falls die anfallenden Gebühren einer Transaktion unter EUR 0,20 liegen.	EUR 0,20/Transaktion	Alle Zahlungsmittel
Zuschlag Firmenkarten (Commercial Cards) Gilt für alle Transaktionen mit Firmenkarten (z. B. Business Cards).	1,30% (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, Mastercard, Maestro
Zuschlag Non-EWR Transaktionen Gilt für Transaktionen mit Karten, die ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums herausgegeben und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums akzeptiert werden sowie im umgekehrten Fall.	1,20% (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, Mastercard, Maestro
Zuschlag manuelle Transaktionserfassung¹ Gilt für gemäss Ausweichverfahren, präzisiert in den Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz, abgewickelte Transaktionen.	0,30% (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel (ausgenommen V PAY, Maestro)
Zuschlag Späteinführung¹ Gilt für Transaktionen, die später als 48 Stunden nach deren Abwicklung im System eintreffen.	0,30% (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel
Zuschlag Non-EMV¹ Wird erhoben, falls kein EMV-Chip-fähiges Terminal eingesetzt wird.	0,30% (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel
Security & Quality Fund¹	0,085% (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, Mastercard, Maestro, V PAY
Gebühr Vorautorisationen (mind. EUR 0,01)	0,080%	Mastercard
Gebühr finale Autorisationen	0,009%	Mastercard, Maestro
Integrity-Gebühr für finale Autorisationen (mind. EUR 0,03)	0,250% (vom Autorisationsbetrag)	Mastercard, Maestro
Wird erhoben für Transaktionen, die später als vier Arbeitstage nach deren Autorisation im System von SPS eingehen, deren Autorisationsbetrag/-währung nicht mit dem/der eingelieferten Transaktionsbetrag/-währung übereinstimmt oder die nach der finalen Autorisation storniert werden.		
Card Scheme Development Fund Nationale und intra-europäische Transaktionen Interregionale Transaktionen	0,095% + EUR 0,03 0,150% + EUR 0,05	Alle Zahlungsmittel
Visa Acquirer Clearing and Settlement Fee Interregionale Transaktionen	0,55%	Visa/Visa Electron, V PAY
Global Wholesale B2B	0,650% (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, Mastercard
NON-EMV/NON-Contactless ACQ Fee	0,09%	Alle Zahlungsmittel, NON-EMV/ NON-CL fähige oder aktivierte Terminals
Development & Settlement Face-to-Face Card not present	0,15% 0,20% (vom Transaktionsbetrag)	UnionPay, JCB, Alipay, Diners Club/Discover
Identity Check und SecureCode Authentication Transaction Fee	0,05%	Nur Card Not Present Mastercard, Maestro
Non Secure Authentication	0,30% (vom Transaktionsbetrag)	Nur Card Not Present Visa/Visa Electron, Mastercard
Acquirer Purchase Volume Fee	0,15%	Alle Zahlungsmittel
Fremdwährungsvergütung (davon ausgenommen sind Vergütungen in CHF/USD) Gilt für alle Vergütungen in Fremdwährung	0,20% (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel

¹ Zuschlag für das Distanzgeschäft nicht anwendbar.

ALLGEMEINE GEBÜHREN

	Servicegebühr
Anschluss an das Autorisations- und Abrechnungssystem	Kostenfrei
Aufschaltung der dynamischen Währungsumrechnung DCC (Dynamic Currency Conversion) (Nicht möglich für Mail-/Phone-Order)	Kostenfrei
Änderung von Stammdaten (insbesondere Adresse, Kontoverbindung)	Kostenfrei
Bearbeitung von Gutschriften und Stornos (Reversal)	EUR 0,99 je Gutschrift/Storno
Bearbeitung von Rückbelastungen (Chargeback)	EUR 30,00/Rückbelastung
Bereitstellung der Vergütungsanzeigen als XML-Datei	Kostenfrei ²
Erstellung von Duplikaten Gilt für Duplikate von Verträgen, Vergütungsanzeigen	Kostenfrei
Sonderauswertungen im Auftrag des Vertragspartners Gilt für Analysen, Einzeltransaktionsauflistungen, Nacherfassungen etc.	EUR 75,00/Stunde

² Es können Kosten für die technische Anbindung anfallen.

Sämtliche in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

IHREN LOKALEN ANSPRECHPARTNER FINDEN SIE UNTER:

six-payment-services.com/contacts

six-payment-services.com
worldline.com

1100283.01 DEU_DE/06.2020



Elektronische Abwicklung	Abwicklung und Einlieferung einer Transaktion unter Inanspruchnahme eines Hardware- oder virtuellen Terminals und elektronischer Übermittlung ans System .
EMV (EMV-Karte, EMV-Chip, EMV-Terminal)	Spezifikation für Karten , die mit einem Prozessorchip ausgestattet sind sowie die zugehörigen Chipkartenlesegeräte (z.B. POS-Terminals, Billettautomaten, Geldautomaten, Tankautomaten). Als EMV-Transaktionen gelten Zahlungen, bei deren Verarbeitung die Kartendaten elektronisch an einem EMV-Terminal aus dem Prozessorchip der Karte gelesen werden.
Firmenkarte («Commercial Card»)	Karte , die an Unternehmen, öffentliche Stellen oder Einzelunternehmen herausgegeben wird und auf eine geschäftliche bzw. dienstliche Nutzung beschränkt ist; wobei die mit der Karte durchgeführten Transaktionen vom Konto des Unternehmens oder der öffentlichen Stelle oder des Einzelunternehmers abgebucht werden.
Gutschrift («Credit»)	Ganze oder teilweise Rückvergütung einer Transaktion auf die ursprünglich belastete Karte .
Infrastruktur	Dem Vertragspartner zuzurechnende technische Einrichtungen für die Akzeptanz von Kartenzahlungen mittels elektronischer Abwicklung , namentlich Hardware- oder virtuelle Terminals inkl. Peripheriegeräte wie Kassensysteme und Telekommunikationsanlagen, Router, Server etc.
Karten	Oberbegriff für Zahlkarten, die der bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen dienen, namentlich Kredit-/Debitkarten .
Kartenherausgeber («Issuer»)	Von der Kartenorganisation zur Herausgabe von Karten an Karteninhaber autorisiertes Unternehmen.
Karteninhaber	Kunde, der vom Vertragspartner angebotene Waren und/oder Dienstleistungen kauft und diese bargeldlos, mittels Karte , bezahlt (Transaktion).
Kartenorganisation	Lizenzgeber (wie Visa International, Mastercard International) für die Herausgabe (Issuing) und die Akzeptanz (Acquiring) von Karten .
Kartenprüfnummer	Auf der Kreditkarte aufgedruckte Ziffernfolge (z.B. Visa [CVV2], Mastercard [CVC2]), die im Distanzgeschäft als zusätzliches Sicherheitsmerkmal dient.
Kontaktlos (Kontaktlos-Karte, Kontaktlos-Leser, Kontaktlos-Transaktion)	Abwicklung von Transaktionen mittels Nutzung der «Nahfeldkommunikation» (NFC), eines internationalen Standards für die Übertragung von Daten via Funktechnik. Dazu werden ein Terminal mit Kontaktlos-Leser und eine Karte mit NFC-fähigem Chip benötigt, z.B. eine Visa mit «PayWave»- oder eine Mastercard mit «PayPass»-Funktion. Das Lesen der Chip-Daten erfolgt, indem die Karte an den Kontaktlos-Leser gehalten wird.
Kreditkarte	Karte für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit nachträglicher Belastung des Karteninhabers (z.B. Visa, Mastercard, Diners Club/Discover, UnionPay, JCB).
Merchant Category Code (MCC)	Von den Kartenorganisationen vorgegebenes Raster, das dem Acquirer die Zuteilung der geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners zu einer oder mehreren Branchenkategorien ermöglicht.
mPOS-Terminal	Mobiler Kartenleser, der mittels eines kompatiblen mobilen Endgeräts (z.B. Smartphone oder Tablet) und einer App betrieben wird.
Payment Service Provider (PSP)	Ein PSP bietet Payment-Lösungen an, z.B. eine Applikation (virtuelles Terminal), welche die Akzeptanz elektronischer Zahlungsmittel im Webshop ermöglicht.
PCI-Standards	Vom PCI SSC (Payment Card Industry Security Standards Council) festgelegte Sicherheitsstandards für die Kartenindustrie, deren Anwendung von den Kartenorganisationen zwingend vorgeschrieben wird. Weitere Informationen finden sich auf www.pcisecuritystandards.org .
PCI DSS	Der Datensicherheitsstandard PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) ist ein PCI-Standard , der insbesondere die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen durch Unternehmen zum Ziel hat.
PIN (Persönliche Identifikationsnummer)	Persönliche Zahlenkombination, die den Karteninhaber als legitimen Benutzer einer Karte authentifiziert.
Präsenzgeschäft	Transaktionen mit physischer Anwesenheit des Karteninhabers und der Karte am Verkaufspunkt (Point of Sale).

Rückbelastung («Chargeback»)	Rückabwicklung einer vom Vertragspartner eingelieferten Transaktion oder einer bereits erfolgten Vergütung, aufgrund einer berechtigten Beanstandung der Transaktion durch den Karteninhaber oder den Kartenherausgeber . Der Vergütungsanspruch des Vertragspartners wird hinfällig.
SEPA: Single Euro Payments Area	Standardisierter Euro-Zahlungsraum, in welchem der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr ebenso effizient abgewickelt werden kann wie der nationale Zahlungsverkehr in den einzelnen Staaten.
System	Das von SPS betriebene elektronische Autorisations- und Abrechnungssystem für die Verarbeitung von Transaktionen . Dazu gehört auch die Dienstleistung «myPortal» gemäss Ziffer 4.4.
Terminal (Hardware- oder virtuelles Terminal)	Hardware-Terminals sind stationäre oder mobile Geräte zur Abwicklung von Transaktionen . Softwarekomponenten, welche die Verbindung vom Hardware-Terminal zu anderen Peripheriegeräten (Kassensysteme, Hotelreservationsysteme, Tankautomaten etc.) ermöglichen, werden dem Hardware-Terminal zugerechnet. Virtuelle Terminals sind Applikationen, die die Abwicklung von Transaktionen im Distanzgeschäft ermöglichen. Üblicherweise werden Software-Terminals von Payment Service Providern (auch SPS) betrieben und verkauft.
Transaktion	Bargeldloser Zahlungsvorgang, durchgeführt vom Vertragspartner mittels elektronischer Abwicklung , mit anschliessender Verarbeitung der Transaktionsdaten durch das System von SPS.
Verbraucherkarte («Consumer Card»)	Karte , die an natürliche Personen herausgegeben wird und deren Nutzung nicht ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann; wobei die mit der Karte durchgeführten Transaktionen vom Konto der natürlichen Person abgebucht werden.

2 Die Vertragsparteien

2.1 Der Vertragspartner

2.1.1 Identifizierung des Vertragspartners

SPS ist verpflichtet, den Vertragspartner, dessen rechtsverbindliche Vertreter und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sowie die geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners zu erfassen und der korrekten Branchenkategorie (MCC) zuzuordnen. Zu diesem Zweck reicht der Vertragspartner Kopien der in der Rahmenvereinbarung bezeichneten Dokumente sowie, fallbezogen, aller weiteren erforderlichen Dokumente bei SPS ein.

SPS behält sich das Recht vor, im Einklang mit den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in von ihr als angemessen erachteten Abständen, vom Vertragspartner die Aktualisierung der für die Identifizierung des Vertragspartners verwendeten Dokumente zu verlangen.

SPS ist berechtigt, im Rahmen des Risikomanagements die geschäftlichen Aktivitäten (Produkte und Dienstleistungen) und die finanzielle Lage des Vertragspartners zu prüfen. Der Vertragspartner stellt SPS die dazu erforderlichen Informationen (inklusive Jahresrechnungen) auf Anfrage hin innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung.

2.1.2 Anschluss von Verkaufsstellen und Webshops

Verkaufsstellen und Webshops des Vertragspartners können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an die Rahmenvereinbarung angeschlossen werden. Der spätere Anschluss von Verkaufsstellen und Webshops muss separat zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

2.1.3 Branchenzugehörigkeit (Merchant Category Code, MCC)

Der Vertragspartner ist in den in den Vertragsmodulen aufgeführten Branchenkategorien tätig und verkauft an Karteninhaber Waren und/oder erbringt Dienstleistungen, die ausschliesslich diesen Branchenkategorien zugeordnet werden. Pro Branchenkategorie ist der Abschluss eines separaten Vertragsmoduls erforderlich.

2.1.4 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners

Im Falle von Änderungen seitens des Vertragspartners (z.B. bezüglich Rechtsform, ausgeübter Geschäftstätigkeit, Adresse, Kontoverbindung, rechtsverbindlichen Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten, Verkaufsstellen oder Infrastruktur), hat der Vertragspartner SPS unverzüglich schrift-

lich zu benachrichtigen. SPS ist berechtigt, dem Vertragspartner den durch Änderungen entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

Bei einer wesentlichen Änderung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse des Vertragspartners, ist dieser verpflichtet, SPS mindestens einen Monat im Voraus schriftlich darüber zu informieren. SPS ist in diesem Fall berechtigt, eine Aktualisierung der Identifizierung des Vertragspartners, gemäss Ziffer 2.1.1, zu verlangen. Ergeben sich daraus für SPS erhöhte Risiken, ist diese berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden. Solange SPS über eine Rechtsnachfolge nicht schriftlich informiert ist, kann diese alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.

Falls in Bezug auf die Bonität des Vertragspartners erhebliche Verschlechterungen eintreten (z.B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), hat der Vertragspartner SPS unverzüglich zu informieren. SPS ist nach billigem Ermessen berechtigt, sofort geeignete Massnahmen wie eine Anpassung der Vergütungsfristen, den Rückbehalt von Vergütungen oder das Einverlangen von geeigneten Sicherheiten zu treffen. Der Vertragspartner wird unverzüglich über die ergriffenen Massnahmen unterrichtet.

2.2 SIX Payment Services (Europe) S.A.

SIX Payment Services (Europe) S.A. ist eine luxemburgische Gesellschaft («Société Anonyme»), mit registriertem Sitz in 10, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (luxemburgische Handelsregisternr. B144087). Als lizenziertes Zahlungsinstitut (Lizenznr. 06/10) steht SPS unter der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier/CSSF, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg). SPS ist im Besitz der für das Acquiring notwendigen Lizenzen der Kartenorganisationen.

3 Infrastruktur des Vertragspartners

3.1 Allgemeines

Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für die elektronische Abwicklung von Kartenzahlungen geeigneten Infrastruktur sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, insbesondere die Einhaltung des PCI DSS gemäss Ziffer 14.3, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners. Dies gilt auch für Anpassungen der Infrastruktur infolge von Systemanpassungen seitens SPS gemäss Ziffer 4.1, Abs. 3.

Für die Abwicklung von Kartenzahlungen dürfen nur Hardware- und/oder virtuelle Terminals eingesetzt werden, die nach dem anwendbaren PCI-Standard sowie den Vorgaben der Kartenorganisationen zertifiziert worden sind. Für Hardware-Terminals ist eine EMV-Zertifizierung zwingend. Zusätzlich benötigten zertifizierte Terminals eine Abnahme durch einen oder mehrere Acquirer, entsprechend den länderspezifischen Vorgaben des zuständigen Gremiums.

3.2 Pflichten des Vertragspartners

3.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen möglich sind und die Terminals vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Infrastruktur in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei deren Inbetriebnahme, zu schulen. Zudem weist er sein Personal auf Massnahmen hin, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu treffen sind.

3.2.2 Pflichten betreffend Hardware-Terminals

Der Vertragspartner hat sämtliche Hardware-Terminals am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber direkten Zugang zum Terminal hat (insbesondere zu Anzeige, Bedientasten und Kartenleser) und bei der allenfalls notwendigen Eingabe der PIN nicht beobachtet werden kann.

3.2.3 Pflichten betreffend virtuellen Terminals

Der Vertragspartner hat die Infrastruktur, mit der die virtuellen Terminals betrieben werden, insbesondere die Rechner (inklusive aller dazugehöriger Netzwerkelemente) sowie die Datenträger, die Kartendaten (v.a. Kartennummern, Verfalldaten oder Transaktionsdaten) enthalten, mit aller Sorgfalt zu schützen.

3.2.4 Informationspflicht/Auskunftsrecht

Auf Verlangen von SPS hat der Vertragspartner SPS schriftlich mitzuteilen, welche Terminals produktiv im Einsatz sind. Des Weiteren ermächtigt der Vertragspartner SPS, diese Information auch direkt bei den Terminalherstellern/Softwarelieferanten oder sonstigen Infrastrukturlieferanten einzufordern. Der Vertragspartner wird SPS dabei entsprechend unterstützen.

Der Vertragspartner wird SPS jegliche Änderung im Zusammenhang mit Hardware-Terminals respektive seinem Webshop, insbesondere die Still-

legung, den Ersatz oder den Wechsel des Standortes respektive der URL, unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.2.5 Transaktionsrouting durch Dritte

Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Vereinbarung mit nach PCI DSS zertifizierten Dritten (wie Payment Service Provider, Netzwerkbetreiber) einzugehen, welche die Transaktionen im Auftrag des Vertragspartners an SPS einliefern. Eine Anerkennung solcher Dritten wird SPS nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Dritten entstehen, insbesondere für Aufschaltung, Gebühren, Verzögerungen und Fehler, sind vom Vertragspartner zu tragen. SPS ist berechtigt, solche Kosten und Gebühren dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen oder diese mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen.

Der Vertragspartner hat SPS über Anpassungen im Zusammenhang mit dem Transaktionsrouting durch Dritte sowie einen Wechsel dieses Dritten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. SPS ist berechtigt, aus wichtigen Gründen solche Anpassungen oder Wechsel zu verweigern.

3.2.6 Kartenakzeptanz durch mehrere Acquirer

Bei gleichzeitigem Bezug von Acquiring Dienstleistungen durch den Vertragspartner von mehreren Anbietern, muss die Trennung zwischen den dem jeweiligen Acquirer zuzurechnenden Transaktionsdaten jederzeit gewährleistet sein. Die Kooperation mit Dritt-Acquirern darf die Abwicklung und Sicherheit der von SPS zu verarbeitenden Transaktionen in keiner Weise beeinträchtigen.

3.2.7 Verwendung von Produktlogos

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von SPS erhaltenen Produktlogos gut sichtbar zu präsentieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausserdem, für von ihm erstellte Unterlagen vor dem Druck oder jeglicher Publikation (z.B. im Internet) die schriftliche Zustimmung von SPS einzuholen, sofern darin Logos von SPS verwendet werden oder SPS namentlich erwähnt wird.

4 Autorisations- und Abrechnungssystem von SPS

4.1 Allgemeines

SPS betreibt und betreut das System in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit des Systems. SPS kann diesbezüglich keine Gewährleistung abgeben. SPS ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach billigem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen wie z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs angezeigt erscheint.

SPS behält sich vor, das System in technischer und organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur, so hat der Vertragspartner diese, unter Befolgung der Weisungen von SPS, auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Vertragspartner ist ausserdem verpflichtet, von SPS und den System- sowie den Infrastrukturlieferanten oder Terminalherstellern vorgenommene Änderungen und Ergänzungen, insbesondere zwecks Erhöhung der Sicherheitsstandards, zu übernehmen.

4.2 Autorisation

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei SPS für jede Form der Kartenakzeptanz eine Autorisation mittels eines von SPS vorgegebenen Verfahrens einzuholen. Vorbehalten sind von SPS ausdrücklich zugelassene Ausnahmen (z.B. kontaktlose Kartenakzeptanz mittels Offline-Transaktionen).

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass im Autorisationsverfahren lediglich geprüft werden kann, ob eine Karte nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird. Die erteilte Autorisation räumt dem Vertragspartner deshalb keinen Anspruch auf Vergütung der Transaktion durch SPS ein.

4.3 Transaktionsverarbeitung und Abrechnung

Die vom Vertragspartner eingelieferten Transaktionen werden durch das System verarbeitet und abgerechnet. Die daraus resultierenden Vergütungsansprüche werden dem Vertragspartner gutgeschrieben und die Bank von SPS wird angewiesen, den fälligen Betrag an das Finanzinstitut des Vertragspartners zu überweisen.

4.4 Web Service «myPortal»

Der Web Service «myPortal» (nachstehend «Web Service») umfasst die elektronische Bereitstellung der Vergütungsanzeigen sowie Transaktions- und Terminalinformationen wie auch Reports und Self-Service Funktionen, im Zusammenhang mit der Akzeptanz von bargeldlosen Zahlungsmitteln.

Der Vertragspartner definiert gegenüber SPS, welche Personen Zugriffsrechte auf den Administrationsbereich der myPortal Plattform erhalten

sollen. Die von SPS bereit gestellten personalisierten Logindaten (nachstehend «Logindaten») berechtigen diese zur Vornahme von Änderungen betreffend Leistungsumfang und Konfiguration im Namen des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Logindaten ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zudem hat er die Passwörter regelmässig zu erneuern. Wer sich unter Verwendung der Logindaten gegenüber SPS identifiziert, gilt als durch den Vertragspartner zur Nutzung der myPortal Plattform legitimiert. SPS überprüft nur die Logindaten; eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Dritte sich Kenntnis der Logindaten verschafft haben, so hat der Vertragspartner die Logindaten unverzüglich durch SPS (Kontakte unter www.six-payments-services.com/kontakt) sperren zu lassen. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch Dritte unter Verwendung der Logindaten vorgenommenen Handlungen wie für seine eigenen.

Der Vertragspartner kann während mindestens 6 Monaten auf die auf der myPortal Plattform gespeicherten Daten zurückgreifen. SPS übernimmt jedoch keine Gewährleistung bezüglich der Authentizität und Unveränderbarkeit der Daten beim Herunterladen, Aufzeichnen und Aufbewahren durch den Vertragspartner.

5 Kartenakzeptanz

5.1 Pflichten des Vertragspartners

5.1.1 Generelle Pflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Karten der vereinbarten Kartenbrands und der vereinbarten Kartenarten (Kredit-, Debit- oder Prepaidkarte) betragsunabhängig als Zahlungsmittel für Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren. Firmenkarten («Commercial Cards»), die innerhalb des EWR herausgegeben wurden – soweit im Land der Kartenherausgabe die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/751 Anwendung finden – sowie Karten eines Drei-Parteien-Kartenzahlsystems, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Vertragspartner, die nicht alle Kartenarten der vereinbarten Kartenbrands akzeptieren, teilen dies dem Karteninhaber klar, unmissverständlich und zu demselben Zeitpunkt mit, zu dem sie den Karteninhaber über die Akzeptanz anderer Kartenarten des gleichen Kartenbrands informieren, in jedem Fall vor Abwicklung der Transaktion. Im Präsenzgeschäft ist diese Information am Geschäftseingang und an der Kasse deutlich sichtbar anzuzeigen. Im Distanzgeschäft ist diese Information im Webshop des Vertragspartners oder in einem anderen elektronischen oder mobilen Medium anzuzeigen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Akzeptanz in jedem Fall,

- eine Transaktion nicht auf verschiedene Karten oder in mehrere Teilbeträge für dieselbe Karte aufzuteilen; es sei denn
 - es handelt sich bei der ersten Zahlung um eine Anzahlung und bei der zweiten um die Restzahlung für eine Dienstleistung oder Ware, welche zu einem späteren Zeitpunkt erbracht bzw. geliefert wird,
 - es handelt sich um eine Ratenzahlung, dessen Laufzeit und einzelne Ratenzahlungsbeträge zwischen Händler und Karteninhaber schriftlich vereinbart ist,
 - der Karteninhaber bezahlt einen Teil des Totalbetrages per Karte und den restlichen Kaufbetrag in anderer Form (z.B. Bargeld oder Scheck).
- in der EU herausgegebene Verbraucherkarten («Consumer Cards») gegenüber anderen Zahlungsmitteln nicht zu benachteiligen, insbesondere, keinen Zuschlag für die Zahlung mit Karte zu verlangen;
- keine Bargeldauszahlung oder Darlehensgewährung gegen Belastung der Karte vorzunehmen; für Bargeldauszahlungen (Cash Advance, Purchase with Cash Back) bedarf es (wo verfügbar) einer Zusatzvereinbarung;
- die Karte für Leistungen, die nicht sofort erbracht werden können, nur zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber über eine spätere Leistungserbringung in schriftlich nachweisbarer Form (auch per E-Mail) informiert wird;
- keine Daten auf einem Beleg nach dessen Unterzeichnung zu ändern oder zu korrigieren; ist eine Korrektur erforderlich, so muss ein neuer Beleg ausgestellt werden;
- die von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Massnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von Karten zu ergreifen und einen Missbrauchsverdacht SPS sofort zu melden.

5.1.2 Spezielle Pflichten für Alipay Akzeptanz

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Akzeptanz von Alipay, folgende Marketingdaten an SPS zu liefern:

- Vertragspartner ID;
- Business-Kategorie (Food, Shopping, Services, Other);

- Name, Adresse und Öffnungszeiten jedes Verkaufspunkts;
- Beschreibung der Verkaufspunkte.

Diese ermöglichen die Bewerbung der geschäftlichen Aktivität des Vertragspartners auf der Alipay Plattform und sind Voraussetzung für die Akzeptanz von Alipay.

5.2 Ausschluss der Kartenakzeptanz

Der Vertragspartner darf die Karte nicht akzeptieren für

- Transaktionen bei welchen die Waren und/oder Dienstleistungen nicht vom Vertragspartner, sondern von einem Dritten angeboten respektive erbracht werden (Sub-Acquiring Verbot);
- Transaktionen, die nicht den vereinbarten Branchenkategorien entsprechen; die Abwicklung von Transaktionen ausserhalb der in den Vertragsmodulen vereinbarten Branchenkategorien bedarf des Abschlusses eines zusätzlichen Vertragsmoduls;
- Transaktionen, die in seinem Land, am Empfangsort und/oder nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber anwendbaren Recht widerrechtlich oder sittenwidrig sind oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, über welche der Vertragspartner nicht verfügt;
- Transaktionen, die den Branchenkategorien «Adult Entertainment» (Pornographie, Erotik, Erwachsenenunterhaltung), Tabak, Pharma, Spiel und Wette oder Auktionen zugeordnet werden; für die Abwicklung von Transaktionen dieser Branchenkategorien bedarf es einer Zusatzvereinbarung;
- Transaktionen, die dem Laden anderer Zahlungsmittel (z.B. Prepaid-Karten, Gutscheinkarten oder E-Wallet-Lösungen) dienen; für die Abwicklung dieser Transaktionen bedarf es einer Zusatzvereinbarung.

5.3 Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft

Bei elektronischer Abwicklung mittels Hardware-Terminal hat der Vertragspartner zu gewährleisten, dass das Lesen der Kartendaten und eine allenfalls notwendige Authentifizierung (z. B. durch PIN-Eingabe) persönlich durch den Karteninhaber – ohne Einsichtnahme durch den Vertragspartner oder durch Dritte – am Terminal vorgenommen werden kann.

Falls das Terminal keine Authentifizierung (z. B. durch PIN-Eingabe) verlangt, muss der vom Terminal erstellte Beleg in jedem Fall durch den Karteninhaber persönlich auf der dafür vorgesehenen Unterschriftszeile unterzeichnet werden. Bei Verwendung eines mPOS-Terminals erfolgt die Unterschrift durch den Karteninhaber direkt auf dem Bildschirm des mobilen Endgerätes. Für UnionPay Transaktionen gilt: Die Eingabe der PIN, bzw. einer sechsstelligen Zahlenkombination ist für jede Transaktion notwendig. Zusätzlich muss jeder Beleg vom Karteninhaber unterzeichnet werden. Bei kontaktlos-Transaktionen wird der anzuwendende Sicherheitsstandard über das Hardware-Terminal gesteuert. Lassen es die auf der Karte und/oder dem Hardware-Terminal abgespeicherten Sicherheitsparameter zu, ist gemäss den technischen Regulierungsstandards, die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Zahlungsdiensterichtlinie erlassen wurden, keine Authentifizierung notwendig (z.B. PIN-Eingabe). Andernfalls wird der Karteninhaber dazu aufgefordert, sich zum Beispiel durch die Eingabe seiner PIN zu authentifizieren. Wird für die Kartenakzeptanz die Unterschrift des Karteninhabers verlangt, darf der Vertragspartner die Karte nur akzeptieren, sofern diese

- innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer vorgewiesen wird;
- nicht erkennbar gefälscht ist;
- sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist; und
- vom Karteninhaber unterzeichnet ist.

Der Vertragspartner hat bei Transaktionen mit Unterschriftsbestätigung zudem sicherzustellen, dass

- der Karteninhaber den Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschreibt;
- die Unterschrift auf dem Papierbeleg bzw. auf dem Bildschirm (bei mPOS-Terminals) mit derjenigen auf der Rückseite der Karte übereinstimmt; und
- die letzten vier Ziffern der Kartennummer identisch sind mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Beleg.

Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises (Übereinstimmung von Name und Vorname) zu überprüfen und auf dem Beleg zu vermerken, dass Ausweis- und Kartendaten verglichen und überprüft worden sind. Bei mPOS-Terminals ist dieser Vermerk zusammen mit einer Referenz auf die entsprechende Transaktions-ID aufzubewahren. Bei gewissen UnionPay Karten sind der Name des Karteninhabers und das Verfalldatum nicht auf der Karte aufgeführt. In diesen Fällen entfällt die Prüfungspflicht des Vertragspartners bezüglich der Gültigkeitsdauer der Karte und dem Identitätsnachweis des Karteninhabers.

Falls es einem Karteninhaber nicht möglich ist, sich zu authentifizieren (z. B. wenn der Karteninhaber die PIN vergessen hat oder das System keine weiteren PIN-Eingaben zulässt), darf die Karte nicht gemäss den Ausweichverfahren nach Ziffern 11.2 und 11.3 akzeptiert werden.

5.4 Kartenakzeptanz im Distanzgeschäft

5.4.1 Allgemeines

Bei Transaktionsabwicklung im Distanzgeschäft hat der Vertragspartner in jedem Fall den Namen, den Vornamen und die Wohnadresse des Karteninhabers sowie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte einzuholen oder bei vorab gespeicherten Angaben, bestätigen zu lassen und die Plausibilität dieser Angaben zu prüfen; insbesondere dann, wenn Wohn- und Lieferadresse voneinander abweichen. Die im Webshop verwendete Firmenbezeichnung hat der Vertragspartner auf allen dem Karteninhaber übermittelten Informationen (z.B. Bestell-, Liefer-, Transaktionsbestätigung, Rechnung) anzugeben.

5.4.2 Secure E-Commerce im Webshop (3-D Secure Verfahren)

Durch das Authentisieren des Karteninhabers im Rahmen von «Secure E-Commerce»-Transaktionen, kann der Vertragspartner das Risiko von betrügerischen und vom Karteninhaber nachträglich bestrittenen Transaktionen vermindern. Gemäss den nationalen Gesetzen zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass sich der Karteninhaber authentifizieren kann. Zu diesem Zweck wird im Webshop des Vertragspartners ein virtuelles Terminal mit Merchant Plug-In (nachstehend «MPI») integriert. Dieses virtuelle Terminal kann von SPS oder einem anderen nach PCI DSS zertifizierten Payment Service Provider bezogen werden. Das MPI ist Voraussetzung dafür, dass Transaktionen nach den 3-D Secure Standards der Kartenorganisationen (z.B. «Verified by Visa», «Mastercard SecureCode» oder «ProtectBuy») abgewickelt werden können. Das MPI baut während der Transaktion eine verschlüsselte Verbindung zum Server des Kartenherausgebers auf und verifiziert die Authentifizierungsdaten des Karteninhabers für Secure E-Commerce-Transaktionen und ermöglicht so die Authentifizierung und anschließende Autorisation der Transaktion durch den Kartenherausgeber. Ausnahmen in Bezug auf die Authentifizierung des Karteninhabers sind gemäss den von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards möglich; SPS hat dafür zu sorgen, dass der Vertragspartner von diesen Ausnahmen so weit wie möglich profitieren kann. E-Commerce-Transaktionen, die ohne MPI erfolgen (z.B. manuelle Eingabe der Kartendaten am virtuellen Terminal), sind nur in Ausnahmefällen zulässig und führen zu einem erhöhten Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10.

5.4.3 Distanzgeschäft per Post, Telefon oder Fax (Mail-/Phone-Order)

Für die Akzeptanz von Karten mittels «Mail-/Phone-Order» ist der Einsatz eines zertifizierten virtuellen Terminals notwendig. Nach erfolgter Transaktion hat der Vertragspartner alle manuell aufgenommenen Kartendaten (insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Kartenprüfnummer) zu vernichten.

Mail-/Phone-Order Transaktionen erfolgen ohne MPI und 3-D Secure Verfahren. Es besteht daher in jedem Fall ein erhöhtes Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10.

5.5 Abwicklung von Gutschriften («Credits»)

Soll dem Karteninhaber eine Transaktion ganz oder teilweise zurückvergütet werden, nachdem sie abgewickelt wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift («Credit») auf dieselbe Karte auszustellen. Eine Gutschrift darf nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten.

Bei elektronischer Abwicklung ist eine Gutschriftstransaktion auszulösen und die entsprechende Gutschriftsanzeige auszudrucken. Bei von SPS angebotenen mPOS-Terminals hat der Vertragspartner die Möglichkeit, eine nachträgliche Gutschrift resp. Teilgutschrift einer Transaktion schriftlich beim Customer Service von SPS zu beantragen.

Mit Vornahme einer Gutschrift durch den Vertragspartner ist SPS berechtigt, vom Vertragspartner die Rückerstattung oder Verrechnung der bereits abgerechneten bzw. vergüteten Transaktion zu verlangen.

Für Alipay-Akzeptanz gilt:

Alipay ermöglicht die technische Abwicklung von Gutschriften, die innerhalb der Zeitspanne von 365 Tagen liegen. Nach Beendigung dieser Frist ist eine Gutschrift nicht mehr möglich. Der Vertragspartner hat mittels Bereitstellung von entsprechenden Kundendienst Servicebestimmungen oder durch eine geeignete schriftliche Mitteilung sicherzustellen, dass der Alipay Nutzer zum Zeitpunkt der Transaktion über die 365-Tage-Gutschriftsfrist informiert wird.

6 Belege

6.1 Allgemeines

Die Missachtung der Pflichten gemäss Ziffern 6.2 und 6.3 führt zu einem erhöhten Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10.

6.2 Übergabe an den Karteninhaber

Im Präsenzgeschäft verbleibt das Original des vom Terminal ausgedruckten Belegs beim Vertragspartner («Händlerbeleg»). Eine Kopie («Kunden-

beleg») händigt der Vertragspartner dem Karteninhaber aus. Bei Verwendung eines mPOS-Terminals wird dem Karteninhaber der Beleg auf Wunsch per E-Mail übermittelt.

Im Distanzgeschäft stellt der Vertragspartner dem Karteninhaber eine schriftlich nachweisbare Bestätigung der Transaktion zu.

6.3 Aufbewahrungspflicht

Der Vertragspartner bewahrt alle Originale der Papierbelege und Kopien der elektronischen Belege, alle Transaktionsdaten und Tagesabschlüsse (inkl. Einzeltransaktionsdaten) sowie die dazugehörigen Auftragsdaten und -unterlagen mindestens während 36 Monaten ab dem Datum der Transaktion an einem sicheren Ort auf.

Elektronische Daten sind verschlüsselt aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der entsprechenden von SPS erlassenen Weisungen (gemäss Ziffer 14.3).

7 Transaktionseinlieferung

7.1 Einlieferungsfristen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die abgewickelten Transaktionen innerhalb von 48 Stunden an SPS einzuliefern.

Für Transaktionen, die später als gemäss der vorstehenden Bestimmung im System von SPS eingehen, behält sich SPS vor, dem Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch zu gewähren oder eine bereits geleistete Vergütung zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

Im Distanzgeschäft (Secure E-Commerce, Mail-/Phone-Order) ist der Vertragspartner auch dann verpflichtet, die Transaktionen innerhalb von 48 Stunden einzuliefern, wenn er die betreffende Ware nicht unmittelbar versenden/ausliefern bzw. die Dienstleistung nicht sofort erbringen kann. Der Datentransfer von der Infrastruktur des Vertragspartners zum von SPS betriebenen System erfolgt auf alleiniges Risiko des Vertragspartners, unabhängig davon, ob dieser durch den Vertragspartner oder durch von ihm beigezogene Dritte erfolgt.

7.2 Einlieferungswährung

Der Vertragspartner hat die Transaktionen in den im Vertragsmodul vereinbarten Währungen einzuliefern.

7.3 Nacherfassung

Sofern der Vertragspartner die Einlieferungsfristen gemäss Ziffer 7.1 beachtet hat, ist eine manuelle Nacherfassung von verlorenen, fehlerhaft oder unvollständig eingelieferten Transaktionen in den Fällen möglich, in denen eine technische Störung bei der Datenübermittlung oder -verarbeitung als Ursache vorliegt. Fehlbuchungen (z.B. zu hoher oder zu tiefer Betrag) sind davon ausgenommen.

Die Nacherfassung von Transaktionen, die später als 60 Tage (Debitkarten) bzw. 180 Tage (Kreditkarten) eingeliefert werden, ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Transaktionen, deren Daten nicht im System von SPS eingegangen sind.

8 Vergütung

8.1 Vergütungsanspruch des Vertragspartners

SPS vergütet dem Vertragspartner die eingelieferten Transaktionen – unter Abzug der vereinbarten Gebühren und unter Vorbehalt einer nachträglichen Rückbelastung – in der vereinbarten Vergütungsfrequenz. Die Details der Abrechnung werden auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen. An den Bankfeiertagen werden seitens SPS keine Auszahlungen verarbeitet. Der Vertragspartner akzeptiert die daraus resultierenden Verzögerungen hinsichtlich der Vergütung. Weitere länderspezifische oder regionale Feiertage können zu zusätzlichen Verzögerungen führen.

8.2 Konto für den Empfang der Vergütungen

Für den Empfang der Vergütungen hat der Vertragspartner ein auf das Unternehmen oder den Inhaber lautendes Konto bei einem Finanzinstitut zu führen. Für die ordnungsgemässe Bearbeitung werden IBAN und BIC des entsprechenden Kontos benötigt.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtiger oder ungenügender Angabe der Kontodaten, Zahlungen bzw. Lastschrifteinzüge entweder nicht ausgeführt werden oder Zahlungen an einen anderen Empfänger gelangen können. Sämtliche Kosten und Gebühren für Nachforschungen oder andere damit verbundene Aufwendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

SPS wird dem Vertragspartner Vergütungen aus den Vertragsmodulen in Form einer Sammelzahlung überweisen. Sollte der Vertragspartner Überweisungen je Kartenbrand wünschen, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

8.3 Vergütungswährung

Die Vergütung an den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen Lokalwährung. Wünscht der Vertragspartner die Vergütung in einer anderen Währung, so wird

die vom Vertragspartner eingelieferte Währung via EUR in die gewünschte Auszahlungswährung umgerechnet. Dabei kommen die von SPS vorgegebenen Fremdwährungsumrechnungskurse zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert die von SPS angewandten Umrechnungskurse.

8.4 SEPA-Zahlungsverkehr

Falls der Vertragspartner die Vorteile des SEPA-Zahlungsverkehrs nutzen möchte, hat er sicher zu stellen, dass das von ihm gewählte Finanzinstitut am SEPA-Zahlungsverkehr teilnimmt und er über ein Euro-Konto verfügt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können höhere Verarbeitungsgebühren entstehen. Ein den SEPA-Anforderungen entsprechendes Konto kann sowohl für den Empfang von Vergütungen als auch für den Einzug von SEPA-Firmenlastschriften eingesetzt werden.

8.5 Vergütungsanzeige und Pre-Notifikation

Die Bereitstellung der Vergütungsanzeige durch SPS erfolgt in der im Vertragsmodul vereinbarten Form. Die Vergütungsanzeige wird in jedem Fall im Web Service «myPortal» bereit gestellt.

Einwendungen gegen die Vergütungsanzeige muss der Vertragspartner schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Bereitstellung im Web Service, respektive, bei anderen vereinbarten Lieferformen, ab Erhalt, bei SPS erheben, ansonsten gilt die Vergütungsanzeige, inklusive aller darin enthaltenen Angaben, als korrekt und vollständig und als ohne Vorbehalte genehmigt. Falls Forderungen von SPS gegenüber dem Vertragspartner (z.B. bei Rückbelastungen oder Minussaldo) mittels SEPA-Firmenlastschrifteinzug beglichen werden, wird dem Vertragspartner für die ausstehenden Beträge eine Zahlungsaufforderung in Form einer Pre-Notifikation zugestellt. Der Lastschrifteinzug wird zum avisierten Fälligkeitstermin vollzogen. Sollte das Konto des Vertragspartners zum Zeitpunkt des Einzugs keine genügende Deckung aufweisen und ein Rücklastschriftverfahren ausgelöst werden, gerät der Vertragspartner ab dem Datum der Rücklastschrift in Verzug.

9 Gebühren

9.1 Allgemeines

Alle durch den Vertragspartner an SPS zu entrichtenden Gebühren sind im Vertragsmodul aufgeführt. Die Gebühren sind mit der Erbringung der Leistung durch SPS zur Zahlung fällig; sie werden mit den aufgelaufenen Vergütungen verrechnet und auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen (Ziffer 8.1).

Falls im Vertragsmodul vereinbart wird, dass ein Preis- und Leistungsverzeichnis zur Anwendung kommt, stellt die jeweils gültige Version desselben (abrufbar unter www.six-payment-services.com/downloads) einen integrierenden Bestandteil des Vertragsmoduls dar.

Die Verrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber SPS setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von SPS voraus. SPS ist jederzeit berechtigt, Forderungen gegenüber dem Vertragspartner zu verrechnen.

9.2 Interchange-Gebühren

Der Vertragspartner kann Informationen zur Höhe der Interchange-Gebühren bei SPS schriftlich anfragen oder über www.six-payment-services.com/interchange abrufen.

9.3 Vergütungsspesen Dritter

Überweisungs- oder Fremdwährungsvergütungsspesen, die vom Finanzinstitut des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Vergütung erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem direkt bei der Vergütung belastet. SPS behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen und/oder bei Änderungen der von Dritten erhobenen Gebühren, die Vergütungsmodalitäten anzupassen.

9.4 Zahlungsverzug

Sollte die Verrechnung der vom Vertragspartner geschuldeten Beträge nicht zu deren Begleichung führen, so wird dem Vertragspartner von SPS eine Zahlungsaufforderung über den ausstehenden Betrag zugestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage, nach deren Verstreichen der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug gerät.

Bei Verzug des Vertragspartners ist SPS berechtigt, einen Verzugszins in gesetzlicher Höhe auf den ausstehenden Betrag zu erheben sowie dem Vertragspartner sämtliche Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

9.5 Steuern

Die in den Vertragsmodulen festgelegten Gebühren für Produkte und Dienstleistungen von SPS verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne indirekte Steuern (z.B. Umsatzsteuer), Quellensteuern und weitere Abgaben. Alle Steuern und Abgaben, die gemäss Gesetzgebung des Landes des Vertragspartners auf die von SPS im Rahmen der Vertragsmodule zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist in jedem

Fall verpflichtet, die in seinem Land anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern (wie beispielsweise Reverse Charge), Quellensteuern und anderen allfälligen Abgaben einzuhalten. Sollten Dritte gegenüber SPS Ansprüche daraus ableiten, so wird der Vertragspartner SPS vollumfänglich schadlos halten.

10 Rückbelastungen und Betrugsüberwachung

10.1 Rückbelastungen («Chargebacks»)

Karteninhaber und -herausgeber sind berechtigt, eine Transaktion zu beanstanden, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens, insbesondere das Vorliegen eines Rückbelastungsgrundes, erfüllt sind.

Wird ein Rückbelastungsverfahren eröffnet, hat der Vertragspartner, auf Aufforderung von SPS, Kopien sämtlicher Belege und Unterlagen (gemäss Ziffer 6), die den Rückbelastungsgrund widerlegen können, innerhalb von 10 Tagen per Einschreiben an SPS zu senden. Falls der Rückbelastungsgrund mittels den vom Vertragspartner eingereichten Belegen nicht widerlegt werden kann oder die verlangten Belege vom Vertragspartner nicht fristgerecht eingereicht werden, ist SPS berechtigt, bereits vergütete Transaktionen vom Vertragspartner zurückzufordern bzw. diese mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen («Rückbelastung»). Dies gilt auch in Fällen, in denen die Lieferung/Erbringung von Waren bzw. Dienstleistungen nicht direkt durch den Vertragspartner, sondern durch Dritte erfolgt, etwa wenn der Vertragspartner als Vermittler oder Agent dieser Dritten auftritt.

Falls der Vertragspartner, nach Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens, beabsichtigt, eine Gutschrift zugunsten der Karte, welche für die beanstandete Transaktion eingesetzt worden ist, durchzuführen, hat er die Chargeback-Abteilung von SPS über sein Vorhaben zu informieren. Bei Gutheissung durch SPS, hat der Vertragspartner die Gutschrift gemäss den Bestimmungen von Ziffer 5.5 durchzuführen.

Während des Rückbelastungsverfahrens hat der Vertragspartner jegliches Ergreifen von rechtlichen Schritten gegenüber dem Karteninhaber zu unterlassen.

10.2 Rückbelastungsgründe im Präsenzggeschäft

Bei der Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft steht SPS insbesondere dann ein Rückbelastungsrecht zu, wenn der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte am Verkaufspunkt zum Zeitpunkt der Transaktion vom Vertragspartner nicht bewiesen werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Vertragspartner

- bei der Akzeptanz von EMV-Karten die Kartendaten über ein «Nicht-EMV-Terminal» (ohne EMV-Chip-Leser) einliest;
- die Kartendaten weder ab EMV-Chip, noch ab Magnetstreifen einliest, sondern manuell über die Tastatur des Terminals erfasst (entsprechend den Ausweichverfahren gemäss Ziffern 11.2 und 11.3).

Diese Aufzählung von Rückbelastungsgründen ist nicht abschliessend.

10.3 Rückbelastungsgründe im Distanzggeschäft

Bei der Kartenakzeptanz im Distanzggeschäft bestehen insbesondere folgende Rückbelastungsgründe:

- der Karteninhaber bestreitet die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren bzw.;
- der Karteninhaber weist die erhaltenen Waren als defekt oder als nicht der Bestellung entsprechend zurück;
- der Karteninhaber tritt innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist von einem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen zurück;
- der Karteninhaber macht Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner geltend oder weigert sich aus sonstigen Gründen, die Forderung aus der Transaktion zu erfüllen;
- die Transaktion wurde ohne 3-D Secure Verfahren abgewickelt.

Diese Aufzählung von Rückbelastungsgründen ist nicht abschliessend.

10.4 Betrugsüberwachung («Fraud Monitoring»)

Im Rahmen der Betrugsüberwachung kann SPS gegenüber dem Vertragspartner jederzeit Weisungen zur Verhinderung von Betrugsfällen (z.B. Pflicht zur Ausweissvorlage durch den Karteninhaber) erlassen. Die Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den Vertragspartner in Kraft und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese vollumfänglich einzuhalten.

Bei begründetem Betrugsverdacht ist SPS berechtigt, die Vergütungen an den Vertragspartner bis zur Klärung des Verdachts zurückzubehalten. Vorbehalten bleiben Ziffern 10.2 und 10.3. Bei übermässig häufigem Auftreten von Betrugsfällen behält sich SPS ausserdem das Recht vor, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10.5 Einhaltung der Limiten

Der Vertragspartner stellt sicher, dass für die vereinbarten Kartenbrands monatlich jeweils folgende Limiten eingehalten werden:

- Verhältnis Gesamtvolumen Rückbelastungen plus Gutschriften/Bruttoumsatz pro Monat kleiner als 2%;

- Verhältnis Anzahl Rückbelastungen plus Gutschriften/Anzahl Transaktionen pro Monat kleiner als 1%;
 - Verhältnis Gesamtvolumen betrügerischer Transaktionen/Bruttoumsatz pro Monat kleiner als 0,75%;
 - Verhältnis Anzahl betrügerischer Transaktionen/Anzahl Transaktionen pro Monat kleiner als 3% und weniger als 3 betrügerische Transaktionen.
- Bei Überschreitung einer dieser Limiten ist SPS berechtigt, dem Vertragspartner pro übersteigende Rückbelastung, Gutschrift oder betrügerischer Transaktion fallbezogene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Ferner hat SPS das Recht, Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der Kartenorganisationen an den Vertragspartner weiterzubelasten, die Vergütung der eingelieferten Transaktionen um bis zu 180 Tage aufzuschieben und die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden.

11 Funktionsstörungen und Ausweichverfahren

11.1 Allgemeines

Nachfolgende Funktionsstörungen können auftreten:

- Funktionsstörung des Systems;
- Funktionsstörung der Infrastruktur oder des Terminals;
- Funktionsstörung der Karte (Kartenbeschädigung).

Bei Auftreten von Funktionsstörungen kann der Vertragspartner die manuellen Ausweichverfahren gemäss Ziffern 11.2 und 11.3 anwenden. Der Vertragspartner anerkennt, dass bei mittels Ausweichverfahren durchgeführten Transaktionen ein erhöhtes Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10 besteht.

Bei Anwendung der Ausweichverfahren hat der Vertragspartner vom Karteninhaber in jedem Fall einen amtlichen Ausweis zu verlangen und die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Im Anschluss an die Ausübung der Ausweichverfahren ist der Vertragspartner verpflichtet, alle manuell aufgenommenen Kartendaten unverzüglich zu vernichten. Die Kartenprüfnummer sowie allfällig von den Magnetstreifen der Karten gelesene und abgespeicherte Daten dürfen vom Vertragspartner unter keinen Umständen länger als bis nach erfolgter Autorisation der Transaktion abgelegt oder gespeichert werden.

Für Transaktionen mit Visa Electron, V PAY, Maestro und UnionPay sowie für Dynamic Currency Conversion (DCC)-Transaktionen besteht kein Ausweichverfahren.

11.2 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. des Terminals

Fällt das System oder das Terminal des Vertragspartners ganz oder teilweise aus, hat der Vertragspartner bis zur Wiederaufnahme des Systembetriebes resp. bis zur wiedererlangten Funktionsfähigkeit des Terminals jede Transaktion telefonisch bei SPS zu autorisieren. Die Transaktionsdaten sowie die erhaltene Autorisationsnummer sind durch den Vertragspartner nach Wiederaufnahme des Systembetriebes mittels der Funktion «Buchung telefonisch autorisiert» manuell am Terminal zu erfassen.

Im Falle einer Funktionsstörung am mPOS-Terminal steht kein Ausweichverfahren zur Verfügung.

11.3 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte

Ist die Funktionsstörung auf eine Beschädigung der Karte zurückzuführen, kann der Vertragspartner die Eingabe der Kartendaten manuell am Terminal vornehmen. Der Vertragspartner hat diese Transaktionen zwingend vorgängig telefonisch bei SPS zu autorisieren. Die manuelle Erfassung durch Eintippen der Kartendaten am Terminal erfolgt mittels der Funktion «Manuelle Kartendatenerfassung». Der vom Terminal ausgedruckte Beleg ist vom Karteninhaber persönlich zu unterzeichnen.

12 Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservation

Im Falle der Akzeptanz der Kreditkarte für Hotel- oder Mietwagenreservationen sind vom Vertragspartner zusätzlich die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Merkblattes, «Hotelreservationsgarantie per Kreditkarte» bzw. «Hotelreservationsgarantie mittels Anzahlung durch Kreditkarte (Hotel Advance Deposit)» bzw. «Mietwagenreservation per Kreditkarte», einzuhalten. Das jeweilige Merkblatt stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertragsmoduls dar.

13 Zusätzliche Bestimmungen für Dynamic Currency Conversion (DCC)

Die Dienstleistung Dynamic Currency Conversion (DCC) ermöglicht die dynamische Währungsumrechnung am Terminal. Eine Übersicht der verfügbaren Fremdwährungen kann bei SPS angefordert werden. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber in jedem Fall selbstständig wählen kann, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (DCC-Transaktion) oder in lokaler Währung ausführen möchte. Bei DCC-Transaktionen kommt gegenüber dem Karteninhaber der von SPS

für die akzeptierte ausländische Karte vorgegebene Fremdwährungsumrechnungskurs (Lokalwährung/Kartenwährung) zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert den von SPS vorgegebenen Umrechnungskurs. SPS ist berechtigt, den Betrieb der Dienstleistung DCC oder einzelner Fremdwährungen nach billigem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen, wie z.B. Störungen, Gefahr des Missbrauchs oder ausserordentliche Volatilität auf den Devisenmärkten, angezeigt erscheint.

14 Datenschutz

14.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Gesetze bezüglich Datenschutz einzuhalten.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner, seinem Personal und sonstigen durch ihn beigezogenen Dritten, die Zugang zu vertraulichen oder sonst wie schützenswerten Daten (insbesondere Kartendaten) haben, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie der Sicherheitsanforderungen aus dem PCI DSS (gemäss Ziffer 14.3) aufzuerlegen.

14.2 Datenbearbeitung und -weitergabe

Der Vertragspartner ermächtigt SPS ausdrücklich, vor Inkrafttreten des Vertragsmoduls und während dessen Gültigkeitsdauer sämtliche Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, die SPS im Zusammenhang mit dem Vertragsmodul und der Erbringung der darin begründeten Leistungen als wichtig erachtet, einzuholen. Ferner ist SPS berechtigt, zur Beurteilung eventueller Risiken bzw. zur Transaktionsabwicklung, Daten aus den Vertragsmodulen und der Rahmenvereinbarung im erforderlichen Umfang an durch SPS bestimmte Dritte weiterzugeben. Zudem werden die Daten zu Marketingzwecken an die Kartenorganisationen weitergeleitet. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Vertragsmodule in der Schweiz und in Ländern der EU bearbeitet werden. Im Rahmen der Akzeptanz von Alipay nimmt der Vertragspartner ausserdem zur Kenntnis, dass Stamm-, Transaktions- und Marketingdaten durch Alipay auch in der Volksrepublik China bearbeitet werden.

SPS, in ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenbearbeitung, sammelt und bearbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners und/oder der natürlichen Personen, die in Verbindung zum Unternehmen des Vertragspartners stehen, um Folgendes zu gewährleisten:

- die Identifizierung des Vertragspartners und/oder der natürlichen Personen, die in Verbindung zum Unternehmen des Vertragspartners stehen;
- die ordnungsgemässe Erfüllung der Vertragsmodule; und
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

SPS trifft angemessene technische Massnahmen und implementiert eine geeignete Organisation, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und diese gemäss den oben genannten Zwecken und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen bezüglich Datenschutz, einschliesslich der Zahlungsdiensterichtlinie und der nationale Umsetzungsgesetz sowie ab dem 25. Mai 2018, der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679, zu bearbeiten. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenbearbeitung.

Der Vertragspartner und gegebenenfalls auch die natürlichen Personen, die in Verbindung zum Unternehmen des Vertragspartners stehen, haben ein Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung und Löschung dieser Daten und, ab 25. Mai 2018, ein Recht auf Datenübertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die natürlichen Personen, die in Verbindung zu seinem Unternehmen stehen, über die Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der vorliegenden Ziffer zu informieren und zu gewährleisten, dass diese Personen der Datenbearbeitung, in der von den anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Form, zugestimmt haben.

14.3 Datensicherheitsstandard PCI DSS

Kartendaten (insbesondere Kartennummern, Verfalldaten) müssen gegen Verlust und vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt werden. Die diesbezüglich einzuhaltenden Datensicherheitsbestimmungen der Kartenorganisationen sind im PCI DSS festgelegt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils geltende Fassung der von SPS erlassenen «Weisungen für die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften», die einen integrierenden Bestandteil dieser AGB bildet, zu beachten und jederzeit und vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zertifizierungsmassnahmen, z.B. Selbstbeurteilungsfragebogen («Self-Assessment Questionnaire»), durchzuführen und die Einhaltung des PCI DSS gegenüber SPS zu bestätigen.

Im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahls, hat der Vertragspartner SPS umgehend zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ermächtigt SPS in diesem Fall ausdrücklich, ein von den Kartenorganisationen akkreditiertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, einen «PCI-Prüfungsbericht» zu erstellen. Dabei werden die Umstände der Schadensentstehung untersucht und zugleich überprüft, ob der PCI DSS durch den Vertragspartner eingehalten worden ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vollumfänglich mit dem Prüfungsunternehmen zu kooperieren; insbesondere gewährt er dem Prüfungsunternehmen uneingeschränkten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Infrastruktur. Nach Erstellung des PCI-Prüfungsberichts hat der Vertragspartner alle festgestellten Sicherheitsmängel auf seine Kosten innerhalb einer von SPS mitgeteilten Frist vollständig zu beheben. Zeigt die Untersuchung, dass die Sicherheitsvorgaben gemäss PCI DSS zum Zeitpunkt des Datendiebstahls nicht eingehalten worden sind, gehen die Kosten für die Erstellung des PCI-Prüfungsberichts ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners.

SPS ist berechtigt, Schadenersatzansprüche der Kartenorganisationen an den Vertragspartner weiterzubelasten und/oder das Vertragsmodul mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls der PCI DSS durch den Vertragspartner nicht eingehalten oder dessen Einhaltung durch den Vertragspartner nach Aufforderung nicht bestätigt wird. Dies gilt gleichermassen im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahls.

15 Haftung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet der Vertragspartner insbesondere für durch ihn oder durch von ihm beigezogene Dritte verschuldete Schäden, die SPS aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten, namentlich im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich entstehen. Insbesondere ist SPS berechtigt, eventuelle durch schuldhaftes Pflichtverletzung des Vertragspartners oder durch von ihm beigezogene Dritte verursachte Schadenersatzforderungen sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der Kartenorganisationen und weitere fallbezogene Aufwendungen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Der Vertragspartner stellt SPS in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Forderungen und die weiteren fallbezogenen Aufwendungen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haften SPS oder von ihr beigezogene Dritte im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf). Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung von SPS auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung der Vertragsparteien wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

16 Benachrichtigungen

Sofern im Vertragsmodul keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Benachrichtigungen schriftlich. Schriftlichkeit beinhaltet auch Mitteilungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder via einer von SPS im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellten Plattform).

17 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inkl. Gebühren

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, insbesondere der AGB und der weiteren integrierenden Bestandteile, bedürfen für ihr Zustandekommen der Schriftform (einschliesslich der elektronischen Form).

SPS behält sich vor, die Vertragsmodule, insbesondere die AGB und die weiteren integrierenden Bestandteile sowie die Gebühren, jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt, es sei denn, dass diese Änderungen bzw. Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben sind und eine kürzere Frist erfordern. Zeigt der Vertragspartner seine Ablehnung der angebotenen Änderungen bzw. Ergänzungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bzw. Ergänzungen schriftlich an, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen bzw. Ergänzungen. Davon ausgenommen sind Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses; das jeweils anwendbare Preis- und Leistungsverzeichnis wird auf www.six-payment-services.com/downloads publiziert und tritt mit der Publikation in Kraft.

Das Ergreifen von Sicherungsmassnahmen gemäss Ziffer 2.1.4, Abs. 3, Änderungen des Systems gemäss Ziffer 4.1, Abs. 3 sowie Änderungen von Gebühren innerhalb eines vereinbarten Gebührenrahmens gelten

nicht als Änderungen im Sinne dieser Ziffer und berechtigen deshalb nicht zu einer Kündigung.

18 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

18.1 Inkrafttreten

Das Vertragsmodul tritt grundsätzlich mit Versand der Aufschaltbestätigung durch SPS an den Vertragspartner in Kraft. Ist jedoch im Vertragsmodul explizit die Gegenzeichnung durch SPS vorgesehen, tritt das Vertragsmodul mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

18.2 Dauer

Das Vertragsmodul wird auf unbestimmte Dauer, jedoch mindestens für die allenfalls vereinbarte Mindestvertragsdauer, geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsmodul jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wurde.

Das Kündigungsrecht des Vertragspartners gemäss Ziffer 17 sowie das Recht der Vertragsparteien auf sofortige Beendigung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer 18.4 bleiben vorbehalten.

18.3 Ordentliche Kündigung

Das Vertragsmodul kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Einschreiben gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, anschliessend auf jeden jeweils 12 Monate nach dem Ende der Mindestvertragsdauer liegenden Termin. Fehlt eine Mindestvertragsdauer, so gilt als Kündigungstermin das jährlich wiederkehrende Datum der Unterzeichnung des Vertragsmoduls durch den Vertragspartner.

Die Kündigung eines Vertragsmoduls bewirkt keine Kündigung der weiteren Vertragsmodule. Falls keine weiteren Vertragsmodule bestehen, bewirkt die Kündigung des letzten/einzigen Vertragsmoduls automatisch die Auflösung der Rahmenvereinbarung.

18.4 Ausserordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen von Bestimmungen des Vertragsmoduls durch eine der Vertragsparteien;
- wiederholte Beanstandungen/Rückbelastungen und/oder von Kartenherausgebern als betrügerisch gemeldete Transaktionen (gemäss Ziffer 10);
- sonstige Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen;
- eine wesentliche Änderung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse des Vertragspartners;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

Die ausserordentliche Kündigung von Vertragsmodulen für die Kartenakzeptanz berechtigt SPS zur sofortigen Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule. Die sofortige Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule bewirkt die automatische Auflösung der Rahmenvereinbarung.

18.5 Automatische Vertragsauflösung

Die Vertragsmodule werden automatisch aufgelöst, ohne dass es einer Kündigung bedarf, falls der Vertragspartner während 2 Jahren keine Einlieferung von Transaktionen vorgenommen hat.

Die automatische Auflösung von Vertragsmodulen für die Kartenakzeptanz bewirkt die automatische Auflösung aller bestehenden Vertragsmodule sowie der Rahmenvereinbarung.

18.6 Folgen der Vertragsbeendigung

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 6.3 (Aufbewahrungspflicht), 14 (Datenschutz), 15 (Haftung), 18.6 (Folgen der Vertragsbeendigung), 19 (Vertraulichkeit), 20.3 (Abtretungsverbot) und 20.7 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) bestehen auch nach der Beendigung eines Vertragsmoduls weiter.

Nach Beendigung des Vertragsmoduls hat der Vertragspartner sämtliche nach aussen für Kunden erkennbare Hinweise auf die entsprechenden Dienstleistungen von SPS zu entfernen.

Bei Kündigung eines Vertragsmoduls ist SPS berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Vertragspartner per sofort und für 180 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsmoduls hinaus zurückzubehalten, um sie mit allfälligen nachträglich eintreffenden Forderungen, insbesondere Rückbelastungen, zu verrechnen.

Sollte ein Straf- oder anderweitiges Rechtsverfahren gegen den Vertragspartner eröffnet bzw. Strafanzeige gegen den Vertragspartner erstattet worden sein, behält sich SPS das Recht vor, die Auszahlung der Vergütungen mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens zurückzubehalten.

19 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vereinbarten Konditionen sowie alle ihnen bei der Erfüllung der Vertragsmodule bekannt

werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten und Verfahrenstechniken, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind geheim zu halten und diese jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich zu machen. Dies hindert die Vertragsparteien nicht an der Preisgabe vertraulicher Informationen, sofern diese auf der Ausübung zwingender gesetzlicher Bestimmungen basiert.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Weisungsrecht von SPS

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen und Anleitungen von SPS sowie der Terminal- bzw. Infrastrukturlieferanten zu beachten.

20.2 Vermittlungstätigkeit von SPS

SPS tritt auch als Vermittler für andere Acquirer und Infrastrukturanbieter auf und vermittelt dabei deren Verträge in deren Namen, Risiko und auf deren Rechnung. Vertragsparteien für die so erbrachten Leistungen sind der jeweilige Leistungserbringer und der Vertragspartner.

20.3 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten des Vertragspartners gegenüber SPS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPS zulässig.

20.4 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften

SPS behält sich das Recht vor, jederzeit Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

SPS ist berechtigt, das Vertragsmodul auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Vertragspartner in geeigneter Weise benachrichtigt.

20.5 Rechtsverzicht

Sollten Rechte aus den Vertragsmodulen durch SPS nicht geltend gemacht werden, stellt dies in keiner Weise einen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, es wird von SPS eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abgegeben.

20.6 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung der Vertragsmodule (inklusive Gebühren) für ungültig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn das betroffene Vertragsmodul ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

20.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle aus der Rahmenvereinbarung und sämtlichen abgeschlossenen Vertragsmodulen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SPS unterstehen Deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

20.8 Verfahren für die aussergerichtliche Streitbeilegung

Die zuständigen Behörden können Streitfälle zu den Rechten und Pflichten gemäß Titel III und IV der Zahlungsdiensterichtlinie und der nationalen Umsetzungsgesetze außergerichtlich beilegen, sofern diese Rechte und Pflichten nicht gemäß Ziffer 1.2 ausgeschlossen wurden. Weitere Informationen über die zuständigen Behörden und die Bedingungen für eine Inanspruchnahme können auf der Webseite von SPS <https://www.six-payment-services.com> eingesehen werden.

Darüber hinaus hat der Vertragspartner auch die Möglichkeit, Beschwerden zu den Rechten und Pflichten gemäß Titel III und IV der Zahlungsdiensterichtlinie und den nationalen Umsetzungsgesetzen, sofern diese Rechte und Pflichten nicht gemäß Ziffer 1.2 ausgeschlossen wurden, bei SPS geltend zu machen. SPS stellt insoweit ein angemessenes und wirksames Verfahren zur Abhilfe solcher Beschwerden zur Verfügung. Weitere Informationen dazu können auf der Webseite von SPS <https://www.six-payment-services.com> eingesehen werden.

Kundeninformation zum Datenschutz

Frage	Antwort
Für wen gilt diese Datenschutz-Information?	<p>Diese Datenschutz-Information (die «Information») richtet sich an Kunden und Partner (im Rahmen dieser Information einheitlich als «Kunden» bezeichnet) von SIX Payment Services («SPS»). Diese Information gilt somit für Adressaten, die Kunden einer oder mehrerer der nachfolgend genannten rechtlichen Einheiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– SIX Payment Services AG– SIX Payment Services (Europe) S.A.– SIX Payment Services (Germany) GmbH <p>Die oben genannten rechtlichen Einheiten werden nachstehend einzeln als «SPS Gesellschaft» bzw. gemeinsam als «SPS Gesellschaften» bezeichnet, sofern gewisse Aussagen nicht nur auf einzelne Einheiten zutreffen. In diesen Fällen wird die betreffende SPS Gesellschaft namentlich genannt.</p>
Was ist das Ziel der Information?	<p>Die vorliegende Information soll den Kunden darüber in Kenntnis setzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– welche vom Kunden zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten («Daten») SPS Gesellschaften verarbeiten,– zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage SPS Gesellschaften dies tun,– was mit den Daten geschieht und wie lange sie verarbeitet werden,– welche Rechte dem Kunden im Bereich Datenschutz gegenüber SPS Gesellschaften zustehen und– wer bei der jeweiligen SPS Gesellschaft für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und an wen sich der Kunde bei Fragen wenden kann.
Welche Daten werden durch SPS Gesellschaften verarbeitet?	<p>SPS Gesellschaften verarbeiten Daten, welche der Kunde ihnen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zum Zweck der Abwicklung von Vertragsbeziehungen übermittelt bzw. zur Verfügung stellt. Dies betrifft insbesondere Angaben zu Kontakt- bzw. Ansprechpersonen, wie etwa deren Namen, E-Mail-Adressen oder geschäftliche Telefonnummern.</p> <p>Mit der Bekanntgabe der oben genannten Daten gegenüber der SPS Gesellschaft bestätigt der Kunde, dass er die betroffenen natürlichen Personen (Mitarbeiter, Beauftragte etc.), deren Daten er der SPS Gesellschaft bekanntgibt, vorgängig über die Weitergabe der Daten an die SPS Gesellschaft informiert hat.</p> <p>Falls der Kunde Online-Services der SPS Gesellschaften nutzt, ist zudem die Datenschutzerklärung von SPS unter www.six-payment-services.com/privacy-statement zu konsultieren.</p>

Frage	Antwort
Bearbeiten SPS Gesellschaften noch andere Daten?	<p>SIX Payment Services (Europe) S.A. ist durch die anwendbaren Geldwäschegesetze im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. SIX Payment Services (Europe) S.A. muss aus diesem Grund u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden feststellen und den vom Kunden verfolgten Zweck prüfen und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einholen und prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich überwachen. SIX Payment Services (Europe) S.A. hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.</p>
Zu welchem Zweck verarbeiten die SPS Gesellschaften die Daten?	<p>Die Daten werden von den SPS Gesellschaften ausschliesslich zum Zweck der Vertragsabwicklung mit dem Kunden verarbeitet. Der konkrete Verwendungszweck ergibt sich aus dem jeweiligen zwischen dem Kunden und einer SPS Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag. Die SPS Gesellschaften benötigen die Daten insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die allgemeine Pflege der Kundenbeziehung; – die Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen; – die Zustellung von vertraglich geschuldeten Produkten und Informationen; – die Rechnungstellung; – die Auszahlung von Vergütungen; – die Bearbeitung von Beanstandungen oder Reklamationen des Kunden; – Informationen über Änderungen und Entwicklungen von Produkten und Dienstleistungen; – den Versand von Newslettern; – Telefonaufzeichnungen. <p>SPS Gesellschaften verarbeiten die Daten in keinem Fall ausserhalb vertraglicher Beziehungen mit Kunden.</p>
Mit welcher Rechtfertigung erfolgt die Datenverarbeitung durch SPS Gesellschaften?	<p>SPS Gesellschaften verarbeiten die Daten gestützt auf berechnigte eigene Interessen, namentlich der korrekten Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sowie der Einhaltung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen.</p>
Werden die Daten auch an Dritte weitergeleitet?	<p>Alle SPS Gesellschaften sind direkte oder indirekte Tochtergesellschaften von Worldline. SPS Gesellschaften können die Datenverarbeitung sowie weitere Dienstleistungen ganz oder teilweise an Worldline oder andere Gruppengesellschaften von Worldline (einschliesslich andere SPS Gesellschaften) sowie externe Dritte im In- und Ausland auslagern.</p> <p>Werden im Rahmen solcher Auslagerungen Daten im Sinne dieser Information an Worldline, Gruppengesellschaften von Worldline oder externe Dritte übermittelt, verpflichtet die auslagernde SPS Gesellschaft den Empfänger im Voraus zur vollständigen Sicherstellung bestehender Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen der auslagernden SPS Gesellschaft.</p> <p>Jede SPS Gesellschaft behält sich zudem vor, Personendaten gegenüber Behörden und/oder Dritten im In- und Ausland offenzulegen, soweit die SPS Gesellschaft nach den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen zur Offenlegung verpflichtet ist.</p>

Frage	Antwort
<p>Übermitteln die SPS Gesellschaften Daten auch an Staaten ausserhalb der EU, des EWR oder der Schweiz?</p>	<p>Die SPS Gesellschaften können im Rahmen der Vertragsabwicklung gegenüber dem Kunden mit Dritten (z.B. Zulieferern) zusammenarbeiten, welche ausserhalb des Gebiets der EU, des EWR oder der Schweiz Teile von Dienstleistungen erbringen oder Teile von Produkten herstellen.</p> <p>Soweit solche Vertragspartner im Rahmen der Vertragsabwicklung Einsicht in Daten von Kunden erhalten können, schliessen die SPS Gesellschaften mit diesen Vertragspartnern Verträge ab, die einen angemessenen, dem EU- und Schweizer Datenschutzrecht gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.</p> <p>Sofern ein solcher Dritter effektiv Daten eines Kunden verarbeitet, können die zwischen der SPS Gesellschaften und diesem Dritten bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bezüglich Datenschutz (auszugsweise) vom betreffenden Kunden auf Anfrage hin eingesehen werden.</p>
<p>Wie lange werden die Daten durch SPS Gesellschaften verarbeitet bzw. gespeichert?</p>	<p>Die Daten werden normalerweise 10 Jahre über das Ende einer vertraglichen Beziehung mit dem Kunden hinaus gespeichert. Davon ausgenommen sind Daten, die gemäss lokaler Gesetzgebung zwingend vorher gelöscht werden müssen.</p>
<p>Welche Rechte haben betroffene natürliche Personen («Datensubjekte») gegenüber SPS Gesellschaften, deren Daten im Zuge von Geschäftsbeziehungen zwischen SPS Gesellschaften und Kunden durch die SPS Gesellschaften verarbeitet werden?</p>	<p>Dem Datensubjekt stehen bezüglich der das Datensubjekt betreffenden Daten die nachfolgenden Betroffenenrechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Daten SPS Gesellschaften speichern (Kategorien von Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, Aufbewahrungszeitraum der Daten oder Kriterien zur Bestimmung des Aufbewahrungszeitraums); – eine Kopie der Daten zu erhalten; – bei Fehlerhaftigkeit die Berichtigung der Daten zu verlangen; – die Löschung der Daten zu verlangen; – Einschränkungen bei der Verarbeitung der Daten zu verlangen; – Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; – Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten, insbesondere zum Zweck der Direktwerbung, einzulegen. <p>Die oben genannten Rechte können verweigert bzw. eingeschränkt werden, wenn die Interessen, Rechte und Freiheiten von Drittpersonen überwiegen oder die Verarbeitung der Daten der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen von SPS Gesellschaften dient.</p>
<p>Verfügen die SPS Gesellschaften über einen Datenschutzbeauftragten?</p>	<p>Ja. Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Datenschutz und Betroffenenrechten können unter den folgenden Kontaktadressen an die Datenschutzbeauftragten (DPO) von SPS gerichtet werden:</p> <p>SIX Payment Services AG Compliance Hardturmstrasse 201 8021 Zürich Schweiz</p> <p>Für SIX Payment Services AG: dataprotection.switzerland@six-payment-services.com</p> <p>Für SIX Payment Services (Europe) S.A.: dataprotection.europe@six-payment-services.com</p> <p>Für SIX Payment Services (Germany) GmbH: dataprotection.germany@six-payment-services.com</p>

Frage	Antwort
Wer ist seitens der SPS Gesellschaften für die Datenverarbeitung verantwortlich?	<p>Für die einzelnen SPS Gesellschaften sind die folgenden Einheiten bzw. Abteilungen für die Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Datenverarbeitung verantwortlich:</p> <p>SIX Payment Services AG Global Data Protection Support Hardturmstrasse 201 8021 Zürich Schweiz dataprotection.switzerland@six-payment-services.com</p> <p>SIX Payment Services (Europe) S.A. Global Data Protection Support 10, rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach Luxemburg dataprotection.europe@six-payment-services.com</p> <p>SIX Payment Services (Germany) GmbH Global Data Protection Support Langenhorner Chaussee 92-94 22415 Hamburg Deutschland dataprotection.germany@six-payment-services.com</p>

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie unter: www.six-payment-services.com/kontakt

SIX Payment Services AG
Hardturmstrasse 201
8021 Zürich
Schweiz

SIX Payment Services (Europe) S.A.
10, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Luxemburg

SIX Payment Services (Europe) S.A.
Zweigniederlassung Österreich
Marxergasse 1B
A-1030 Wien

SIX Payment Services (Germany) GmbH
Langenhorner Chaussee 92-94
22415 Hamburg
Deutschland